



Anlage 1 zum Protokoll vom 12.09.2024, TOP 5 (öffentlicher Teil)

Aspekte der Organisation und Arbeitsweise des Rechnungsprüfungsamtes

Rechnungsprüfungsausschuss 12.09.2024

Gesetzliche Aufgaben

- ❖ Prüfung Jahresabschluss und Gesamtabchluss
- ❖ Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
- ❖ Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie Vornahme von Kassenprüfungen
- ❖ Prüfung von Vergaben
- ❖ Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- ❖ Prüfung **der Anwendung** von Programmen zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen
- ❖ Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen

Quelle: § 102 Abs. 1 BbgKVerf sowie § 2 RPO

Von der SVV übertragene Aufgaben

Übertragung nach § 3 RPO

- ❖ Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, soweit gesetzlich zulässig
- ❖ Wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung
- ❖ Gutachterliche Stellungnahme zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikerunterstützten Informationsverarbeitung
- ❖ Prüfung der Kostenrechnung sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen
- ❖ Mitwirkung in der Korruptionsprävention

Nach Beschluss 10/SVV/1024:

- ❖ Stellungnahme zur Unabweisbarkeit und Deckung bei über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zur Vorlage im Hauptausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung

- ❖ Recht auf Erteilung von Prüfungsaufträgen haben OBM, SVV und Hauptausschuss
- ❖ Prüfungsbegehren des Rechnungsprüfungsausschusses bzw. einzelner Stadtverordneter kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in eigenem pflichtgemäßen Ermessen nachkommen.
- ❖ Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- ❖ Rechnungsprüfungsamt ist in der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden
- ❖ Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen

Quelle: §§ 101 ff Brandenburgische Kommunalverfassung, § 1 Rechnungsprüfungsordnung

- ❖ unmittelbare Verantwortung gegenüber der SVV
- ❖ in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar der SVV unterstellt
- ❖ Prüferinnen und Prüfer sowie Leitung werden von der SVV bestellt und abberufen
- ❖ Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer dürfen eine andere Stellung in der Verwaltung der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.
- ❖ Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Zahlungen durch die Gemeinde weder anordnen noch ausführen. → Umsetzung des Selbstprüfungsverbotes
- ❖ SVV kann eine Rechnungsprüfungsordnung erlassen → Rechnungsprüfungsordnung vom 04.06.2009

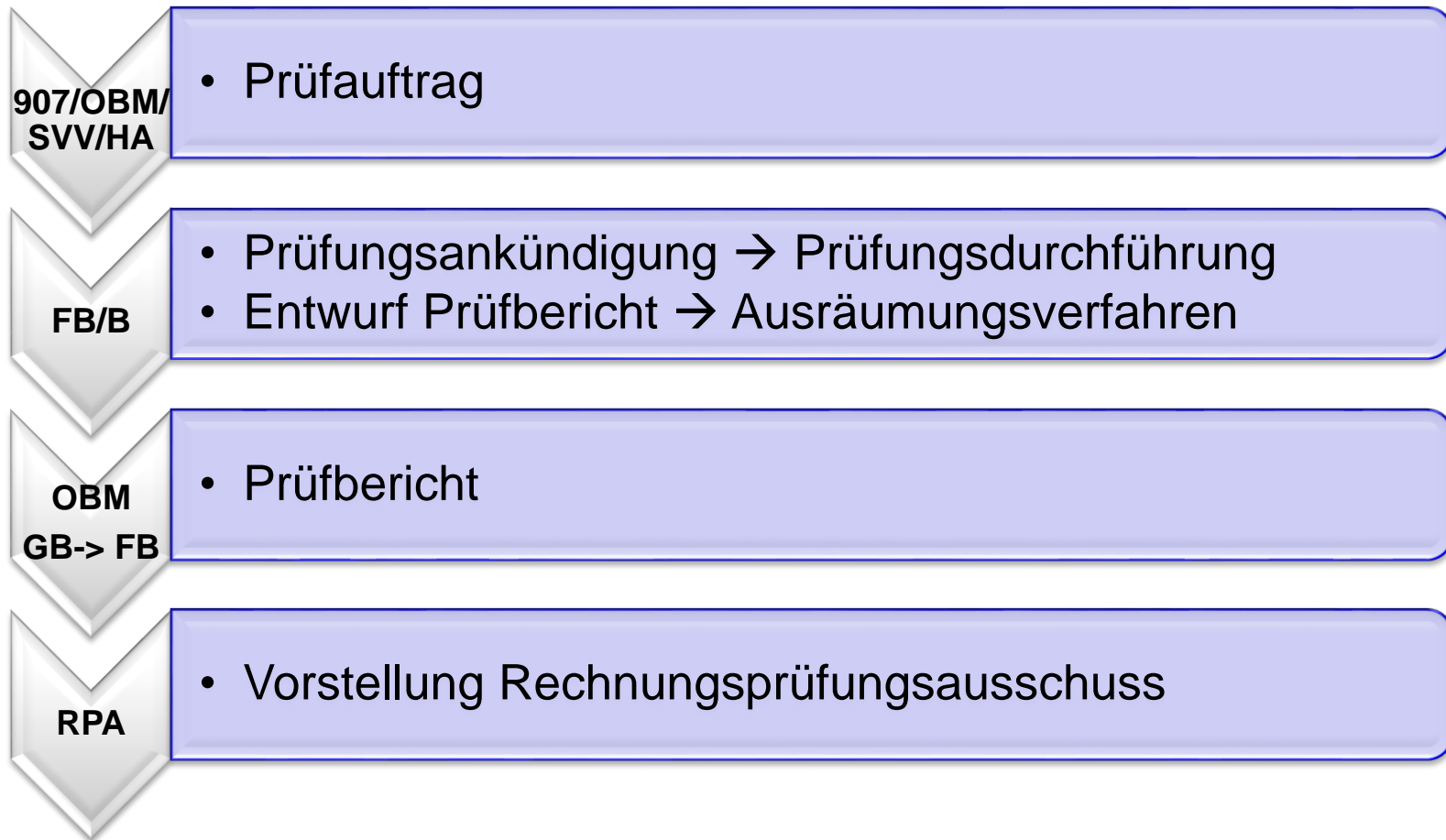
Quelle: §§ 101 ff Brandenburgische Kommunalverfassung, § 1 Rechnungsprüfungsordnung

- Prüfungsmaßstab und Ziel:
 - Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns
- Prüfungsgegenstand:
 - Handlungen und Geschäftsprozesse sowie Teile des implementierten Kontrollsystems der LHP
- Prüfungs- bzw. Kontrollsicherheit für Jahresabschluss



- Prüfungsmaßstab und Ziel:
 - Prüfung der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns
- Prüfungsgegenstand:
 - Vergaben nach DA Vergabe
 - Verwendungsnachweise
- Prüfungs- bzw. Kontrollsicherheit für Jahresabschluss

- Prüfungsmaßstab und -ziel
 - Einhaltung des Haushaltsplanes
 - Vermittlung eines Bildes über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage
 - Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen ...
- Prüfungsgegenstand: Jahresabschluss nach § 82 BbgKVerf



§ 5 Rechnungsprüfungsordnung

➤ § 103 Abs. 2 BbgKVerf:

- ❖ Über das Ergebnis der Prüfung **hat** das Rechnungsprüfungsamt einen schriftlichen Bericht zu erstellen. ...
- ❖ Der Prüfungsbericht ist dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. ...
- ❖ Der Hauptverwaltungsbeamte gibt den Prüfungsbericht der Gemeindevertretung **unverzüglich** bekannt.

➤ § 5 Nr. 3 RPO:

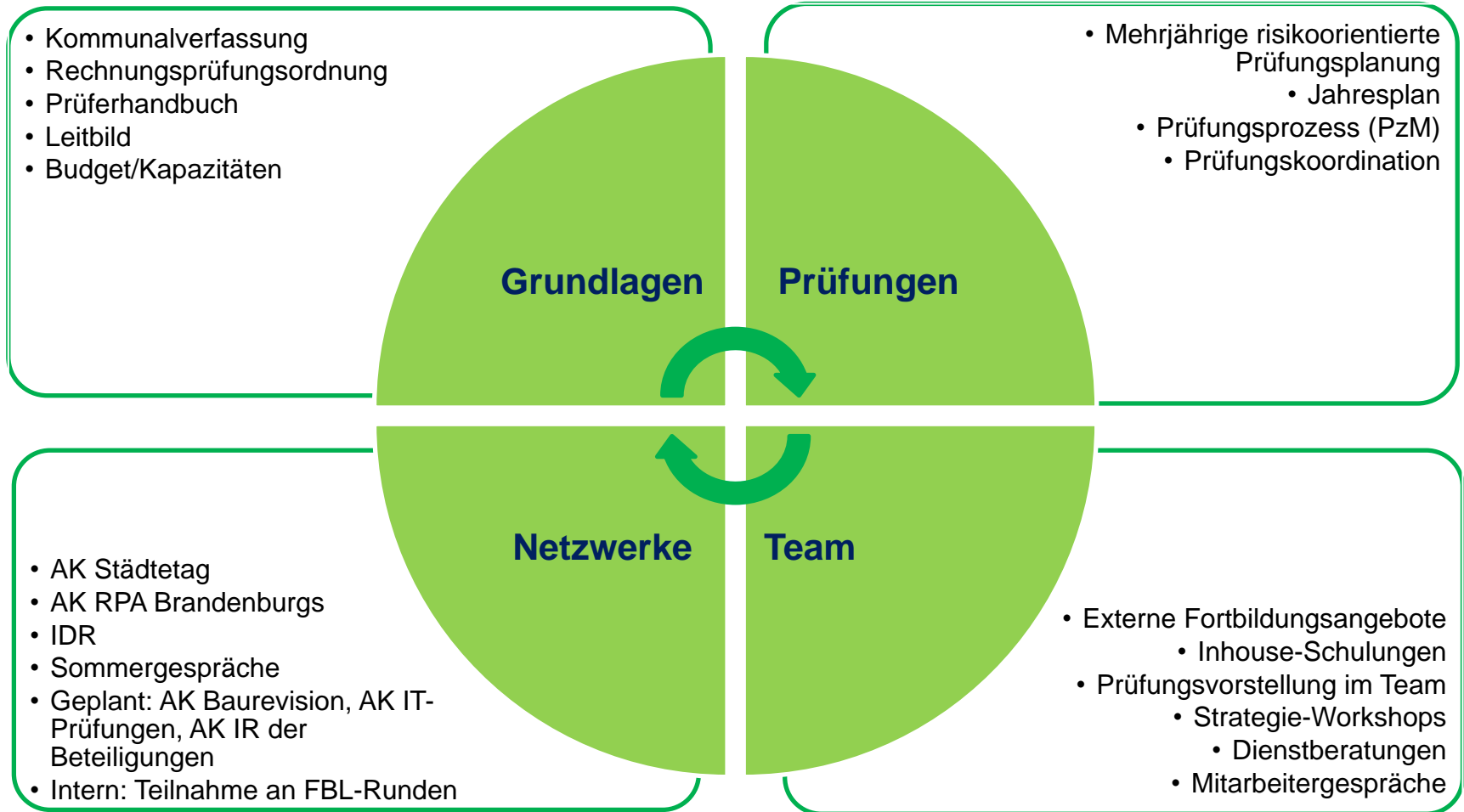
- ❖ ... Die Ergebnisse ... werden in einem abschließenden Prüfbericht zusammengefasst und
- ❖ dem Oberbürgermeister und der/dem zuständigen Beigeordneten zur Kenntnis gegeben.
- ❖ Die Vorlagepflicht gegenüber der SVV ... wird dadurch erfüllt, dass der Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird.

➤ § 5 Nr. 4 RPO:

- ❖ Der Schlussbericht hat eine Bewertung des Jahresabschlusses.. einschl. des Vorschlags zur Entlastung zu enthalten.
- ❖ Dem Oberbürgermeister ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- ❖ Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der SVV vorzulegen.

- ❖ § 14 Abs. 4 Hauptsatzung :
„Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. [...] In der Regel ist für folgende Gruppen von Angelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen: [...] Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt [...].“
- ❖ § 15 Abs. 2 Ausschüsse
„Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, es sei denn, die Öffentlichkeit ist entsprechend § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung auszuschließen. [...]“
- ❖ § 4 Abs. 4 RPO
„Die Prüfungsfeststellungen und -berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.“
- Nichtöffentliche Befassung mit Prüfberichten einschl. Schlussbericht im RPA, HA sowie in der SVV
- Abschließender Bericht des RPA zu den in der Wahlperiode behandelten Schwerpunkten und gegebenen Empfehlungen in der SVV öffentlich (zuletzt 24/SVV/0477, 15.05.2024)

- ❖ Projekt elektronischer Rechnungsworkflow: Nachschau zum Stand durch das Rechnungsprüfungsamt und regelmäßige Information zum Projektfortschritt im Rechnungsprüfungsausschuss
- ❖ im Finanzausschuss gegebene Berichte zum Haushaltsvollzug: Erweiterung der Berichte um Umfang und Gründe der Ansatzfortschreibung, Aspekte der Liquidität einschl. Liquiditätsplanung zur transparenteren Gestaltung der aktuellen Haushaltssituation für die Stadtverordneten
- ❖ Vorlagepflicht über beauftragte Gutachten gemäß Drucksache 07/SVV/0699: Empfehlung an die (neu gewählte) SVV, die Vorlagepflicht durch die Aufnahme von „Beratungsleistungen“ zu konkretisieren sowie Erhöhung der derzeit für die Berichterstattung festgelegten Wertgrenze von 5.000 € infolge der eingetretenen Preissteigerungen
- ❖ Berichtsturnus zum Sponsoring gemäß Beschluss 10/SVV/0134: Erörterung der Frage nach der Praktikabilität eines jährlichen bzw. die Umstellung auf einen zweijährigen Berichtsturnus in den Gremien der SVV unter Einbindung des Antikorruptionsbeauftragten



§ 1 Abs. 1 RPO:

„Der/die Leiter/in und die Mitarbeiter/innen müssen dementsprechend für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes persönlich und fachlich besonders geeignet sein.“

Anspruch: zwei Fortbildungen je Prüfer/Prüferin im Jahr

Ziele: Erhalt von Fachwissen bei sich ändernder Gesetzeslage
Erwerb weiterer Kompetenzen (z.B. Prüfen mit/der IT, Prozessprüfungen)
Erlangung von Methodenkompetenz neuer Prüfenden im Generationswechsel

Entwicklung Fortbildungsbudget Planung 2024-2027 (in T€)

	2024	2025	2026	2027
Budget gesamt	25,8	25,8	25,8	13,8
Pro MA	1,5	1,5	1,5	0,8

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.